

Schlussfolgerungen

zur Krise der LKK und die zunehmenden Interpellationen und Postulate deuten auf eine verschärfte parlamentarische Kontrolle der Regierung hin.

Bei diesem Hochschaukeln von Gefälligkeiten und Ansprüchen stellt sich die Frage, wieweit verfassungsmässig eingesetzte Rechts- und Entscheidungsträger zu interessen- und parteipolitischen Ausführungsorganen umfunktioniert werden und wie diese mit den sich widersprechenden partei- und staatspolitischen Ansprüchen noch zurecht kommen. Letztlich stellt sich die Frage, wieweit sich ein staatspolitisches System mit den sich hochschraubenden Ansprüchen und Gegenleistungen über Wasser halten kann. Staatspolitisch besteht so nach den Ausführungen von Gerard Batliner die Gefahr, dass in einem Klima der populären Gefälligkeiten die Lösung unpopulärer und grösserer Probleme auf der Strecke bleibt.⁴²⁹ Dabei geht es weniger um politisch-ideologische Positionierungen oder die rechtliche Gestaltung öffentlicher Aufgaben- und Leistungsbereiche, sondern um die Zufriedenstellung handfester Einzel- und Gruppeninteressen. Dadurch sind im liechtensteinischen Kleinstaat die Regierung und der Landtag im besonderen Masse dem Druck ausgesetzt, diese Einzelprobleme durch finanzielle Regelungen und Begünstigungen zu lösen.

Verfassungs- und staatsrechtlich verfügt der liechtensteinische Staat zwar über ein komplexes System gegenseitiger Kontrollen staatlicher Organe, doch, wie Thomas Allgäuer feststellt, üben die Parteien beziehungsweise die Parteileitungen eigentlich die Macht aus. In den überschaubaren liechtensteinischen Verhältnissen können dadurch die formalen Strukturen umgangen werden, auch wenn dies nach seiner Einschätzung nicht einfach belegbar ist.⁴³⁰ Die vorentscheidenden Weichenstellungen dürften vorwiegend informell, in den persönlichen Kontakten zwischen den Regierungsmitgliedern, Abgeordneten und Schlüsselpersonen der Parteien, Verbände oder Interessengruppen getroffen werden. Wie weit in diesen parlamentarischen Vorentscheidungen die Vertreter der Parteileitungen, Regierung und Fraktionen mitwirken, ist in bezug auf die einzelnen Prozesse und Sachgeschäfte zu prüfen. Einzig die knappen Mehrheitsverhältnisse zwingen zur Rücksichtnahme auf die Betroffenen und Interessenträger aus den eigenen

⁴²⁹ Vgl. Batliner G.: Lage des Parlaments, S. 158.

⁴³⁰ Vgl. Allgäuer T., S. 98 und 358ff.